

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 54



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang
22. Februar 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

2014/102/EU:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018)** 1

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 166/2014 der Kommission vom 17. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete⁽¹⁾** 2
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 167/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 168/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 hinsichtlich der Berichterstattung und der Bewertung im Rahmen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten** 14

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 169/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2014/103/GASP:

- ★ **Beschluss EUFOR RCA/1/2014 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 19. Februar 2014 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) 18**

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

2014/104/EU:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 13. Februar 2014 zur Änderung der Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse 19**

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2014/38/EU der Kommission vom 24. Januar 2014 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien (ABl. L 23 vom 28.1.2014) 22**
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1361/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 343 vom 19.12.2013) 22**
- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010) 23**
- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 636/2013 der Kommission vom 1. Juli 2013 zur Zulassung von Methionin-Zinkchelat (1:2) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 183 vom 2.7.2013) 23**



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Januar 2014

über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018)

(2014/102/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 242/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire ⁽¹⁾ (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) angenommen.
- (2) Die Union hat mit der Republik Côte d'Ivoire über ein neues Protokoll verhandelt, das den Fischereifahrzeugen der Union in den Gewässern unter der Fischereihoheit oder Fischereigerichtsbarkeit Côte d'Ivoires Fangmöglichkeiten einräumt (im Folgenden „neues Protokoll“).
- (3) Aufgrund des Beschlusses 2013/303/EU des Rates ⁽²⁾ wurde das neue Protokoll unterzeichnet und wird ab dem 1. Juli 2013 vorläufig angewandt.
- (4) Das neue Protokoll sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018) (im Folgenden „neues Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 14 des neuen Protokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2014.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. STOURNARAS

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 22.6.2013, S. 1.

⁽³⁾ Das neue Protokoll wurde zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung im ABl. L 170 vom 22.6.2013, S. 2, veröffentlicht.

⁽⁴⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 166/2014 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2014

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr in die Union und der Einträge für Israel und Südafrika in der Liste der Drittländer und Drittlandsgebiete

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf den einleitenden Satz des Artikels 8, Artikel 8 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 Nummern 3 und 4 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission⁽²⁾ dürfen bestimmte Waren nur aus Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, die in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind, in die Europäische Union eingeführt und durch sie durchgeführt werden. In der Verordnung sind außerdem die Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für solche Waren festgelegt. Im Rahmen dieser Anforderungen wird berücksichtigt, ob aufgrund der in diesen Drittländern, Gebieten, Zonen oder Kompartimenten herrschenden Seuchenlage besondere Bedingungen gelten oder zusätzliche Garantien erforderlich sind. In Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind die besonderen Bedingungen und zusätzlichen Garantien aufgeführt, denen solche Waren unterliegen.
- (2) In Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) gilt und welche diesbezüglichen Anforderungen an die Veterinärbescheinigungen für Waren gelten, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind.
- (3) In den Jahren 2004 und 2006 sowie seit April 2011 ist es in Südafrika in Laufvogelhaltungsbetrieben in einem Gebiet mit einer hohen Dichte solcher Betriebe zu Aus-

brüchen von HPAI des Subtyps H5N2 gekommen. Dementsprechend unterliegen Einfuhren bestimmter Laufvogelwaren, darunter das Fleisch von Nutzlaufvögeln, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 536/2011 der Kommission⁽³⁾ geänderten Form momentan bestimmten Beschränkungen. Derzeit kann Südafrika sein Hoheitsgebiet nicht als frei von HPAI erklären.

- (4) Besonders die Auslaufhaltung von Laufvögeln stellt eine Herausforderung in Bezug auf die Verhinderung der Einschleppung von Vogelgrippeviren in Nutzvogelherden dar, insbesondere aus dem Wildvogelbestand. Die zuständige Behörde Südafrikas hat in Zusammenarbeit mit der Laufvogelindustrie ein maßgeschneidertes System für die Erzeugung von Laufvogelfleisch entwickelt, das von Laufvögeln gewonnen wird, die in registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieben gehalten werden, die über eine Zulassung der zuständigen Behörde verfügen.
- (5) Diese Haltungsbetriebe unterliegen einer amtlichen Kontrolle und es werden strenge Biosicherheitsmaßnahmen, Verbringungskontrollen und Labortests durchgeführt. Zusätzlich werden in Laufvogel- und Geflügelhaltungsbetrieben, die sich in einem bestimmten Radius um die registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetriebe befinden, sowie im gesamten südafrikanischen Hoheitsgebiet Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Aviäre Influenza durchgeführt. Mit der Festlegung dieser Anforderungen wurde den Empfehlungen des gemeinschaftlichen Veterinär-Notfallteams (Community Veterinary Emergency Team — CVET), das 2011 nach Südafrika gereist war, gebührend Rechnung getragen.
- (6) Bis dass sein gesamtes Hoheitsgebiet für HPAI-frei erklärt werden kann und um bessere Garantien für die Sicherheit von künftig zur Einfuhr in die Union bestimmtem Laufvogelfleisch zu bieten, hat Südafrika am 5. Mai 2013 einen überarbeiteten Vorschlag für das System geschlossener, registrierter Laufvogelhaltungsbetriebe vorgelegt und beantragt, dass die Einfuhr von Laufvogelfleisch, das aus in solchen Betrieben gehaltenen Laufvögeln erzeugt wurde, in die Union genehmigt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchführung durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 536/2011 der Kommission vom 1. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs II der Entscheidung 2007/777/EG und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich der Einträge für Südafrika in den Listen von Drittländern und Teilen von Drittländern (ABl. L 147 vom 2.6.2011, S. 1).

- (7) Die Kommission und die Experten der Mitgliedstaaten haben den Vorschlag bewertet und sind zu dem Schluss gelangt, dass das von Südafrika eingerichtete System in Bezug auf die mit HPAI verbundenen Risiken zufriedenstellende Garantien für die Einfuhr von Laufvogelfleisch, das aus in solchen Betrieben gehaltenen Laufvögeln erzeugt wurde, in die Union bieten sollte.
- (8) In Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte eine neue besondere Bedingung mit der Bezeichnung „H“ festgelegt werden, die besondere Garantien für die Sicherheit von Nutzlauflaufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr vorsieht, das von Nutzlauflaufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Haltungsbetrieb stammt, einschließlich Garantien im Zusammenhang mit möglichen zukünftigen HPAI-Ausbrüchen; diese Bedingung sollte für das südafrikanische Hoheitsgebiet gelten. Diese besondere Bedingung sollte auch in die Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlauflaufvögeln für den menschlichen Verzehr aufgenommen werden.
- (9) Im Eintrag zu Israel in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sind derzeit fünf verschiedene Codes (IL-0 bis IL-4) angegeben, die sich auf Teile des Hoheitsgebietes beziehen, das infolge früherer HPAI-Ausbrüche in Israel regionalisiert worden war. Auf Ersuchen Israels und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein Geflügel-, Laufvogel- oder Wildgeflügel Fleisch (POU, RAT und WGM) mehr im Umlauf auf dem Markt ist, das während der Zeiträume erzeugt wurde, in denen Beschränkungen galten, sollten die verschiedenen Zonen konsolidiert und der Eintrag für Israel entsprechend geändert werden. Im Interesse der Markttransparenz und im Einklang mit dem Völkerrecht sollte klargestellt werden, dass der territoriale Geltungsbereich der Bescheinigungen auf das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) beschränkt ist.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 798/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für „IL — Israel“ erhält folgende Fassung:

„IL — Israel“ ⁽⁶⁾	IL — 0	Gesamtes Hoheits- gebiet	SPF							
			BPR,BBP, DOR, DOC, HER, HEP, SRP		N			A		S5, ST1
			POU, RAT							
			WGM	VIII						
			EP, E							S4“

b) Der Eintrag für „ZA — Südafrika“ erhält folgende Fassung:

„ZA — Südafrika“	ZA — 0	Gesam- tes Ho- heitsge- biet	SPF							
			EP, E							S4“
			BPR	I	P2	9.4.2011		A		
			DOR	II						
			BET	DIV. III						
			RAT	VII	P2 H	9.4.2011		A		

c) Die folgende Fußnote wird angefügt:

„⁽⁶⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Besondere Bedingungen“ wird nach der besonderen Bedingung „L“ folgender Eintrag angefügt:

„H: Es wurden Garantien gegeben, dass das Nutzlaufovogelfleisch für den menschlichen Verzehr (RAT) von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde. Im Fall eines HPAl-Ausbruchs können Einfuhren solchen Fleisches weiterhin zugelassen werden, wenn es von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der frei von HPAl ist, um den herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein HPAl-Ausbruch zu verzeichnen war und der keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte, in dem in den letzten 30 Tagen HPAl festgestellt wurde.“

b) Die Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufovögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) erhält folgende Fassung:

„Muster-Veterinärbescheinigung für Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT)“

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Bezeichnung Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.			
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunfts- region	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.10.	
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
			I.17.			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugniscode (HS-Code) 02.08.90	
				I.20. Menge		
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel <input type="checkbox"/>						
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>			
I.28. Kennzeichnung der Waren Zulassungsnummer des Betriebs						
Nettogewicht (wissenschaftliche Bezeichnung)	Art	Schlachthof	Herstellungsbetrieb	Kühlager	Anzahl Packstücke	

LAND

RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)

Teil II: Bescheinigung

II.	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, 852/2004, 853/2004 und 854/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln ⁽¹⁾ gemäß den genannten Verordnungen gewonnen wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Es stammt aus (einem) Betrieb(en), der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein an den HACCP-Grundsätzen orientiertes Programm durchführt/durchführen;</p> <p>b) es wurde gemäß den Anforderungen in Anhang III Abschnitte III und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt;</p> <p>c) es wurde nach der Schlachtier- und Fleischuntersuchung gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ⁽²⁾ für genusstauglich befunden;</p> <p>d) es wurde gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen;</p> <p>e) die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.</p>		
<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in dieser Bescheinigung bezeichnete Fleisch von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es stammt aus</p> <p>⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)]</p> <p>⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ <i>oder</i> [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]</p> <p>das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung frei war(en) von hochpathogener Aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und von ⁽⁶⁾ [Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;]</p> <p>II.2.2. es wurde von Laufvögeln gewonnen, die</p> <p>⁽²⁾ <i>entweder</i> [nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurden;]</p> <p>⁽²⁾ <i>oder</i> [nach einem Impfplan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 gegen Aviäre Influenza geimpft wurden mit]</p> <p style="text-align: center;">(Bezeichnung und Art des Impfstoffs/der Impfstoffe)</p> <p>im Alter von Wochen;]</p> <p>⁽⁷⁾ am (TT.MM.JJJJ) oder zwischen dem (TT.MM.JJJJ) und dem (TT.MM.JJJJ) geschlachtet wurden;</p>		
<p>II.2.3. es wurde</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁶⁾ <i>entweder</i> [II.2.3.1. von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in</p> <p>⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)]</p> <p>⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ <i>oder</i> [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁸⁾ <i>oder</i> [II.2.3.1. durch Entbeinen und Enthäuten von Nutzlaufvögeln gewonnen, die seit dem Schlupf oder zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung ununterbrochen gehalten wurden in</p> <p>⁽²⁾ ⁽³⁾ <i>entweder</i> [dem Gebiet mit dem Code]</p> <p>⁽²⁾ ⁽⁴⁾ <i>oder</i> [dem/den Kompartiment(en)]</p> <p>⁽²⁾ ⁽¹¹⁾ <i>oder</i> [(einem) registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb(en), der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde(n), um den/die herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und der/die keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte(n), in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde;]</p>		

LAND	RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung
II.2.4.	es wurde	II.b.
(6) (2) (12)	<p><i>entweder</i> [II.2.4.1. von Laufvögeln aus (einem) Betrieb(en) gewonnen,</p> <p>a) der/die zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert wird/werden;</p> <p>b) der/die keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit unterliegt/unterliegen, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind;</p> <p>c) um den/die im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war;]</p>	
(8) (2) (12)	<p><i>oder</i> [II.2.4.1. durch Entbeinen und Enthäuten von Laufvögeln gewonnen, die zumindest in den letzten drei Monaten vor der Schlachtung in Betrieben aufgezogen/gehalten wurden, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie werden zur Feststellung von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin kontrolliert;</p> <p>b) sie unterliegen keinen tiergesundheitlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer Krankheit, für die Laufvögel und/oder anderes Geflügel empfänglich ist/sind;</p> <p>c) in den letzten sechs Monaten waren keine Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen; ferner waren zumindest in den letzten drei Monaten im Umkreis von 10 km (gegebenenfalls einschließlich Teilen des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes) um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, keine Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen;]</p>	
(2) <i>oder</i>	<p>[II.2.4.1. durch Entbeinen und Enthäuten aus Laufvögeln gewonnen, die aus asiatischen oder afrikanischen Ländern stammen und folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie waren im Rahmen eines amtlich genehmigten Programms zur Nagerbekämpfung zumindest in den letzten 14 Tagen vor der Schlachtung in einem zeckensicheren Umfeld unter Quarantäne gestellt;</p> <p>b) sie wurden vor der Verbringung in das zeckensichere Umfeld</p> <p>(2) <i>entweder</i> [auf Zeckenfreiheit untersucht;]</p> <p>(2) <i>oder</i> [nach folgendem Verfahren behandelt, mit dem alle Zecken sicher abgetötet werden sollten</p> <p>(Behandlung angeben):und die Behandlung hinterließ keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch;]</p> <p>c) sie (jede einzelne Partie) wurden beim Eintreffen im Schlachthof auf Zecken untersucht, wobei das Ergebnis negativ war;]</p>	
II.2.5.	es stammt nicht von Laufvögeln, die im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet wurden;	
II.2.6.	es stammt von Laufvögeln,	
(2) (6) (9)	<i>entweder</i> [II.2.6.1. die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (6)	<i>oder</i> [II.2.6.1. die in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (8)	<i>entweder</i> [II.2.6.1. die nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden;]	
(2) (8)	<i>oder</i> [II.2.6.1. die mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 nicht erfüllt; die Laufvögel wurden jedoch nicht in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft;]	
(2) (8)	<i>oder</i> [II.2.6.1. die mit einem Totimpfstoff geimpft wurden, der die Anforderungen gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 erfüllt;]	
(8) (10)	[II.2.7. es stammt von Laufvögeln aus Betrieben, die zumindest in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Einfuhr in die Union nach einem statistisch orientierten Stichprobenplan auf Newcastle-Krankheit überwacht wurden, wobei die Ergebnisse negativ waren;]	
II.2.8.	es stammt von Laufvögeln, die während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen sind, das/die mit hochpathogener Aviärer Influenza oder Newcastle-Krankheit infiziert war(en);	
II.2.9.	es stammt aus zugelassenen Schlachthöfen, die zum Zeitpunkt der Schlachtung keinen Beschränkungen wegen eines vermuteten oder bestätigten Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit unterlagen und um die im Umkreis von 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza oder von Newcastle-Krankheit zu verzeichnen war; und	
	es ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung nicht mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, das/die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht erfüllt/erfüllen.	

LAND	RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)		
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.3.	<p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete frische Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und während der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts behandelt wurden, und dass dabei Vorschriften eingehalten wurden, die denen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) zumindest gleichwertig sind.</p>		
	Erläuterungen		
	Teil I:		
	— Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Herkunftszone oder des Herkunfts-kompartiments gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.		
	— Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs einsetzen.		
	— Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggonen oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben.		
	Teil II:		
	(1) Der Ausdruck „Fleisch von Laufvögeln“ bezeichnet alle genusstauglichen Teile, ausgenommen Innereien, die von Nutzlaufvögeln stammen und zur Haltbarmachung lediglich kältebehandelt wurden; vakuumverpacktem oder in kontrollierter Atmosphäre umhülltem Fleisch muss ebenfalls eine Bescheinigung nach dem vorliegenden Muster beiliegen.		
	(2) Nichtzutreffendes streichen.		
	(3) Code gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
	(4) Bezeichnung des Kompartiments/der Kompartimente angeben.		
	(5) Für Länder und Gebiete mit Eintrag ‚N‘ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 bedeutet dies — ausschließlich bei Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr (RAT) — Folgendes: Im Fall eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 wird der Code des Landes oder Gebiets weiterhin verwendet, allerdings gilt er nicht für Teile davon, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung amtlichen Beschränkungen des betreffenden Drittlandes bezüglich der Newcastle-Krankheit unterliegen.		
	(6) Gilt nicht für Länder mit Eintrag ‚VII‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
	(7) Datum oder Daten der Schlachtung angeben. Die Einfuhr derartigen Fleisches ist nicht zulässig, wenn es von Laufvögeln stammt, die in dem/den unter II.2.1 genannten Gebiet oder Kompartiment(en) während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem die Europäische Union die Einfuhr derartigen Fleisches aus dem/den betreffenden Gebiet bzw. Kompartiment(en) beschränkt hat..		
	(8) Gilt nur für Länder mit Eintrag ‚VII‘ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.		
	(9) Derartige Sendungen dürfen nicht nach Finnland oder Schweden geschickt werden.		
	(10) Bei nicht geimpften Beständen erfolgt diese Überwachung mittels serologischer Untersuchungen, bei geimpften Beständen mittels Tracheal-abstrichen.		
	(11) Nur für Nutzlaufvogelfleisch für den menschlichen Verzehr (RAT) aus Ländern oder Gebieten eines Landes, die/das in Anhang I Teil 1 Spalte 6 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 den Eintrag ‚H‘ aufweist. Es wurden Garantien gegeben, dass im Fall eines Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza im Hoheitsgebiet eines Drittlandes Einfuhren in die Union von Laufvogelfleisch (RAT), das von Laufvögeln aus einem registrierten, geschlossenen Laufvogelhaltungsbetrieb stammt, der von der zuständigen Behörde des Drittlandes zugelassen wurde, zugelassen werden dürfen, wenn der Betrieb frei von der hochpathogenen Aviären Influenza ist und um ihn herum in einem Umkreis von 100 km, einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, sofern einschlägig, mindestens in den letzten 30 Tagen kein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza zu verzeichnen war und er keine epidemiologische Verbindung zu einem Laufvogel- oder Geflügelhaltungsbetrieb hatte, in dem in den letzten 30 Tagen die hochpathogene Aviäre Influenza festgestellt wurde.		
	(12) Gilt nicht für registrierte, geschlossene Laufvogelhaltungsbetriebe.		

LAND		RAT (Fleisch von Nutzlaufvögeln für den menschlichen Verzehr)	
II.	Angaben zur Genusstauglichkeit bzw. Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			

VERORDNUNG (EU) Nr. 167/2014 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 2014

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 setzt das am 11. September 1998 unterzeichnete und mit dem Beschluss 2003/106/EG des Rates ⁽²⁾ im Namen der Gemeinschaft genehmigte Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel um.
- (2) Es ist angebracht, dass Rechtsvorschriften in Bezug auf bestimmte Chemikalien berücksichtigt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ erlassen wurden.
- (3) Auf ihrer sechsten Tagung vom 28. April bis 10. Mai 2013 hat die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens beschlossen, Azinphos-methyl, Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluoro-

roctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle in Anhang III des Übereinkommens aufzunehmen, mit dem Ergebnis, dass Azinphos-methyl, Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle im Rahmen des Abkommens dem PIC-Verfahren unterliegen. Diese Chemikalien sollten somit von der Liste der Chemikalien in Anhang I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gestrichen und auf die Liste der Chemikalien in Teil 3 desselben Anhangs gesetzt werden.

- (4) Die Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens hat außerdem beschlossen, handelsüblichen Pentabromdiphenylether, einschließlich Tetra- und Pentabromdiphenylether, sowie handelsüblichen Octabromdiphenylether, einschließlich Hexa- und Heptabromdiphenylether, in Anhang III des Übereinkommens aufzunehmen, mit dem Ergebnis, dass diese Chemikalien im Rahmen des Abkommens dem PIC-Verfahren unterliegen. Da Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether bereits in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 aufgeführt sind und somit einem Ausfuhrverbot unterliegen, werden diese Chemikalien nicht in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 aufgenommen.
- (5) Die Genehmigung für den Stoff Didecyldimethylammoniumchlorid wurde im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 widerrufen, mit dem Ergebnis, dass Didecyldimethylammoniumchlorid nicht als Pestizid in der Gruppe der Pflanzenschutzmittel verwendet werden darf und somit auf die Liste der Chemikalien in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 gesetzt werden sollte.
- (6) Der Eintrag für Chlorat in Anhang I Teile 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 sollte geändert werden, um zu präzisieren, welche Stoffe unter diesen Eintrag fallen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 689/2008 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Damit genügend Zeit bleibt, dass die Industrie die zur Einhaltung der Verordnung notwendigen Maßnahmen treffen kann und die Mitgliedstaaten diejenigen Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind, erlassen können, sollte diese Verordnung erst ab einem späteren Zeitpunkt anwendbar sein.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 31.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Eintrag wird angefügt:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Didecyldimethyl-ammoniumchlorid	7173-51-5	230-525-2	2923 90 00	p(1)	b“	

b) Die Einträge für Azinphos-methyl und Perfluoroctansulfonate erhalten folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Azinphos-methyl #	86-50-0	201-676-1	2933 99 80	p(1)	b	
Perfluoroctansulfonate	1763-23-1	217-179-8	2904 90 95	i(1)	sr“	
(PFOS) C ₈ F ₁₇ SO ₂ X	2795-39-3	220-527-1	2904 90 95			
(X = OH, Metallsalz (O-M+), Halide, Amide und andere Derivate einschließlich Polymere) +/#	70225-14-8	274-460-8	2922 12 00			
	56773-42-3	260-375-3	2923 90 00			
	4151-50-2	223-980-3	2935 00 90			
	57589-85-2	260-837-4	2924 29 98			
	68081-83-4	268-357-7	3824 90 97			
und andere						

c) Der Eintrag für Chlorat erhält folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Unterkategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)	Länder, für die keine Notifikation erforderlich ist
„Chlorat +	7775-09-9	231-887-4	2829 11 00	p(1)	b“	
	10137-74-3	233-378-2	2829 19 00			
	7783-92-8	232-034-9	2843 29 00			
und andere						

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag für Perfluorooctansulfonate erhält folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„Perfluorooctansulfonat-Derivate (einschließlich Polymere), ausgenommen: Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide, Perfluorooctansulfonyle	57589-85-2 68081-83-4 und andere	260-837-4 268-357-7	2924 29 98 3824 90 97	i	sr“

b) Der Eintrag für Chlorat erhält folgende Fassung:

Chemikalie	CAS-Nr.	Einecs-Nr.	KN-Code	Kategorie (*)	Beschränkung der Verwendung (**)
„Chlorat	7775-09-9 10137-74-3 7783-92-8 und andere	231-887-4 233-378-2 232-034-9	2829 11 00 2829 19 00 2843 29 00	p	b“

c) Der Eintrag für Azinphos-methyl wird gestrichen.

3. In Teil 3 werden die folgenden Einträge angefügt:

Chemikalie	CAS-Nummer(n)	HS-Code Reiner Stoff	HS-Code Gemische, Zubereitungen mit diesem Stoff	Kategorie
„Azinphos-methyl	86-50-0	2933.99	3808.10	Pestizid
Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate, Perfluorooctansulfonamide, Perfluorooctansulfonyle	1763-23-1 2795-39-3 29457-72-5 29081-56-9 70225-14-8 56773-42-3 251099-16-8 4151-50-2 31506-32-8 1691-99-2 24448-09-7 307-35-7 und andere	2904.90 2904.90 2904.90 2904.90 2922.12 2923.90 2923.90 2935.00 2935.00 2935.00 2935.00 2904.90	3824.90	Industriechemikalie“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 168/2014 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 2014****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 hinsichtlich der Berichterstattung und der Bewertung im Rahmen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 54 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission⁽²⁾ werden Durchführungsbestimmungen für die Anwendung von Artikel 188a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁽³⁾ hinsichtlich der Berichterstattung und der Bewertung im Rahmen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten im Weinsektor festgelegt. Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben und ersetzt.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält keine Bestimmung zur Berichterstattung und Bewertung im Rahmen der Stützungsprogramme der Mitgliedstaaten, wie in Artikel 188a Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen, sie ermächtigt die Kommission jedoch zum Erlass diesbezüglicher Maßnahmen mittels Durchführungsbestimmungen. Deshalb ist es erforderlich, den Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 anzupassen.
- (3) Aus diesem Grund sollte die Verordnung (EG) Nr. 555/2008 entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über die in

ihren Stützungsprogrammen gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) vorgesehenen Maßnahmen im vorangegangenen Haushaltsjahr.

In diesen Berichten sind alle Maßnahmen aufgeführt und beschrieben, für die eine Unterstützung der Union im Rahmen der Stützungsprogramme gewährt wurde.

Diese Berichte werden der Kommission von den Mitgliedstaaten nach dem Muster in den Anhängen V und VI der vorliegenden Verordnung vorgelegt. Die Angaben in den betreffenden Tabellen beziehen sich auf die Maßnahmen des Stützungsprogramms für die einzelnen Jahre:

- a) eine Aufstellung der im Programmzeitraum bereits getätigten Ausgaben nach Haushaltsjahr, die in keinem Fall den Gesamtbetrag der zugewiesenen Haushaltsmittel je Mitgliedstaat nach Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 übersteigen dürfen;
- b) die voraussichtlichen Beträge der Unterstützung für die folgenden Haushaltsjahre bis zum Ende des vorgesehenen Anwendungszeitraums des Stützungsprogramms im Rahmen des Gesamtbetrags der zugewiesenen Haushaltsmittel je Mitgliedstaat nach Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und entsprechend der letzten Aktualisierung des Programms gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).“

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. März 2014 und ein zweites Mal bis zum 1. März 2017 eine Bewertung von Kosten und Nutzen der Stützungsprogramme sowie einen Hinweis, wie sich deren Effizienz erhöhen ließe.

Diese Bewertungen werden der Kommission von den Mitgliedstaaten nach dem Muster in den Anhängen V und VI vorgelegt. Zusätzlich werden in die Angaben folgende Schlussfolgerungen aufgenommen:

- C1: Bewertung von Kosten und Nutzen des Stützungsprogramms;
- C2: Möglichkeiten zur Erhöhung der Effizienz des Stützungsprogramms.“

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1).⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 169/2014 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	58,2
	TN	89,5
	TR	95,5
	ZZ	81,1
0707 00 05	EG	174,9
	MA	158,2
	TR	156,9
	ZZ	163,3
0709 91 00	EG	82,2
	ZZ	82,2
0709 93 10	MA	27,9
	TR	114,4
	ZZ	71,2
0805 10 20	EG	48,4
	IL	62,4
	MA	50,5
	TN	51,9
	TR	73,3
	ZZ	58,3
0805 20 10	IL	122,0
	MA	96,6
	TR	110,6
	ZZ	109,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	EG	29,2
	IL	128,0
	JM	106,9
	MA	121,5
	TR	74,5
	US	134,1
	ZZ	99,0
0805 50 10	EG	57,3
	MA	71,7
	TR	68,7
	ZZ	65,9
0808 10 80	CN	113,4
	MK	30,8
	US	159,1
	ZZ	101,1
0808 30 90	AR	141,8
	CL	179,1
	CN	81,3
	TR	146,4
	US	120,7
	ZA	125,7
	ZZ	132,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS EUFOR RCA/1/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 19. Februar 2014

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)

(2014/103/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss 2014/73/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über eine Militäroperation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Artikels 5 des Beschlusses 2014/73/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte zu fassen.
- (2) Der Befehlshaber der EU-Operation hat die Ernennung von Brigadegeneral Thierry LION zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Operation EUFOR RCA empfohlen.
- (3) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (4) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die

Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Brigadegeneral Thierry LION wird zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2014.

Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees

Der Vorsitzende

W. STEVENS

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 59.

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

BESCHLUSS Nr. 1/2014 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ

vom 13. Februar 2014

zur Änderung der Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

(2014/104/EU)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾, nachstehend „das Abkommen“, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽²⁾, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- (2) Die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren —

Artikel 1

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- a) Tabelle III wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- b) Tabelle IV b wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. März 2014.

Brüssel, den 13. Februar 2014

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

Christian ETTER

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

ANHANG I

„TABELLE III

Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU	Artikel 3 Absatz 3 auf EU-Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	50,60	24,30	26,30	0,00
Hartweizen	—	—	1,20	0,00
Roggen	42,20	18,95	23,25	0,00
Gerste	—	—	—	—
Mais	—	—	—	—
Weichweizenmehl	94,60	46,65	47,95	0,00
Vollmilchpulver	634,10	463,85	170,25	0,00
Magermilchpulver	421,15	401,20	19,95	0,00
Butter	1 068,00	521,20	546,80	0,00
Weißzucker	—	—	—	—
Eier	—	—	38,00	0,00
Kartoffeln, frisch	44,10	27,75	16,35	0,00
Pflanzliche Fette	—	—	170,00	0,00“

ANHANG II

„TABELLE IV

- b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3 Absatz 2	Auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 4 Absatz 2
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	22,00	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	20,00	0,00
Gerste	—	—
Mais	—	—
Weichweizenmehl	41,00	0,00
Vollmilchpulver	145,00	0,00
Magermilchpulver	17,00	0,00
Butter	465,00	0,00
Weißzucker	—	—
Eier	32,00	0,00
Kartoffeln, frisch	14,00	0,00
Pflanzliche Fette	145,00	0,00“

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2014/38/EU der Kommission vom 24. Januar 2014 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 23 vom 28. Januar 2014)

Seite 37, Anhang, Teil I, Ziffer 3 Buchstabe b:

anstatt: $\hat{y} = 65,9993 - 0,4619 x_1 + 0,0048 x_2$

muss es heißen: $\hat{y} = 65,9993 - 0,4619 x_1 - 0,0048 x_2$.

Seite 37, Anhang, Teil II, Ziffer 3 Buchstabe b:

anstatt: $\hat{y} = 66,5261 - 0,4514 x_1 + 0,0140 x_2$

muss es heißen: $\hat{y} = 66,5261 - 0,4514 x_1 - 0,0140 x_2$.

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1361/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 19. Dezember 2013)

Auf dem Deckblatt im Inhalt, auf Seite 7 im Titel und in der Schlussformel:

anstatt: „17. Dezember 2013“

muss es heißen: „18. Dezember 2013“.

Berichtigung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 331 vom 15. Dezember 2010)

Auf Seite 133, Artikel 6 „Änderung der Richtlinie 2004/39/EG“, Nummer 4, neuer Artikel 10a Absatz 8:

anstatt: „(8) Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um unbeschadet des Absatzes 2 eine erschöpfende Liste der gemäß Absatz 4 von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen.“

muss es heißen: „(8) Um eine kohärente Harmonisierung dieses Artikels zu gewährleisten, entwickelt die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um unbeschadet des Absatzes 2 eine erschöpfende Liste der gemäß Artikel 10b Absatz 4 von interessierten Erwerbern in ihrer Anzeige vorzulegenden Informationen festzulegen.“

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 636/2013 der Kommission vom 1. Juli 2013 zur Zulassung von Methionin-Zinkchelat (1:2) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 183 vom 2. Juli 2013)

Seite 3, Titel der Verordnung:

anstatt: „... zur Zulassung von Methionin-Zinkchelat (1:2) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten“

muss es heißen: „... zur Zulassung von Zinkchelat von Methionin (1:2) als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten“.

Seite 3, Erwägungsgrund 5:

anstatt: „Methionin-Zinkchelat (1:2)“

muss es heißen: „Zinkchelat von Methionin (1:2)“.

Seite 4, Spalte 3 des Anhangs:

anstatt: „Methionin-Zinkchelat (1:2)“

muss es heißen: „Zinkchelat von Methionin (1:2)“.

Seite 4, Spalte 4 Zeile 4 des Anhangs:

anstatt: „Methionin-Zinkchelat“

muss es heißen: „Zinkchelat von Methionin“.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE